

AM 25/2024



## **Amtliche Mitteilungen 25/2024**

**Ordnung über das Auslaufen des  
Masterstudiengangs Chemistry der  
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen  
Fakultät der Universität zu Köln  
(Auslaufordnung)**

**vom 30.4.2024**

**Universität zu Köln**



**Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

**I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-  
PLATZ 50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 6. JUNI 2024

**Ordnung über das Auslaufen des Masterstudiengangs Chemistry  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
(Auslaufordnung)**

vom 30.4. 2024

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), erlässt die die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b> .....	4
<b>§ 2 Angebot der Lehrveranstaltungen</b> .....	4
<b>§ 3 Abnahme der Prüfungsleistungen</b> .....	4
<b>§ 4 Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnung</b> .....	4
<b>§ 5 Informationspflichten</b> .....	5
<b>§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten</b> .....	5

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Studiengangs Master of Science in Chemistry nach der Prüfungsordnung vom 21. September 2020 (Amtliche Mitteilungen 106/2020) für diesen Studiengang, insbesondere hinsichtlich der Neueinschreibung, der Abnahme von Prüfungen und der Zulassung zur Abschlussarbeit.

(2) 1Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in das erste Fachsemester in den Studiengang gemäß § 1 sind letztmalig im Sommersemester 2024 möglich. 2Einschreibungen oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer in höhere Fachsemester sind nach den entsprechenden Regelungen der Vergabeverordnung Nordrhein-Westfalen möglich, soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen vorhanden sind.

## **§ 2**

### **Angebot der Lehrveranstaltungen**

Die nach der Prüfungsordnung vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig entsprechend dem vorgesehenen Turnus im Wintersemester 2026/2027 angeboten.

## **§ 3**

### **Abnahme der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen können letztmalig am 31. März 2027 erbracht werden.

(2) 1Soweit eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen einer Anmeldung nach Absatz 1 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. 2Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen und Aufhebung der Ordnung**

(1) Studierende, die nach Ablauf des Wintersemesters 2026/2027 ihr Studium nicht nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen haben, setzen ab dem Sommersemester 2027 unter Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen das Studium nach der Prüfungsordnung vom 1.10.2024 (Amtliche Mitteilungen) fort.

(2) Die Ordnung nach § 1 in der jeweils gültigen Fassung wird mit Wirkung vom 01.04.2027 aufgehoben.

## **§ 5**

### **Informationspflichten**

Die Studierenden werden über diese Auslaufordnung durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung und Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 13. Juli 2023 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 14.11.2023.

Köln, den 30.4.2024

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Georg Bareth